

Berlin, 9. Juni 2011

Satzung des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Raiffeisenverband e.V."
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (2) Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft im DGRV

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V. (DGRV).

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung, Betreuung und Vertretung der fachlichen und besonderen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder und der diesen angeschlossenen Einrichtungen sowie die Sammlung und Wahrung des Gedankengutes und der Tradition des ländlichen Genossenschaftswesens.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Förderung und Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens,
 2. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen, rechtspolitischen und steuerpolitischen Belange der Mitglieder bei den Institutionen der Bundesrepublik und der EU sowie den Spitzenverbänden der Wirtschaft, soweit diese nicht vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. wahrgenommen werden,

3. die Beratung und Vertretung der Mitglieder in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen, soweit diese nicht vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. oder den Genossenschaftsverbänden wahrgenommen werden,
 4. die Koordinierung von organisatorischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen und Vorhaben von übergebietlicher oder grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit den zuständigen Genossenschaftsverbänden und Zentralgeschäftsanstalten,
 5. die Koordinierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Mitglieder nach einheitlichen, dem Gesamtinteresse der Mitglieder dienenden Zielsetzungen, die darauf abgestellt sein sollen, das genossenschaftliche Waren- und Dienstleistungsangebot soweit möglich geschlossen auf den Markt zu bringen,
 6. die Errichtung und Verwaltung von Fonds zur Sicherung und Förderung genossenschaftlicher Einrichtungen,
 7. die Gründung, Unterhaltung und Unterstützung von Schulungseinrichtungen,
 8. die Pflege von Beziehungen zu anderen Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes,
 9. die Beteiligung an Vereinigungen und Einrichtungen, die der Förderung des ländlichen Genossenschaftswesens dienen,
 10. die Herausgabe eines Geschäftsberichtes, von Verbandszeitschriften sowie die Erstellung von Statistiken,
 11. die Durchführung der Mitgliederversammlung als Raiffeisentag.
- (3) Beim Verband besteht ein Genossenschaftlicher Hilfsfonds. Er hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den Mitgliedern des Verbandes abzuwenden oder zu beheben. Einzelheiten regeln die Satzung des Genossenschaftlichen Hilfsfonds und die Richtlinien über die Bildung, Anlage und Verwendung des Genossenschaftlichen Hilfsfonds. Über die Satzung und die Richtlinien beschließt das Präsidium des Verbandes.

§ 5 Verhältnis zum DGRV und zu den Genossenschaftsverbänden

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Verband die Belange der durch den DGRV repräsentierten Genossenschaften zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verband soweit wie möglich mit den Einrichtungen des DGRV und der Genossenschaftsverbände zusammen. Die Betreuung der Primär-genossenschaften ist grundsätzlich Aufgabe der Genossenschaftsverbände.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können sein:

1. regionale Genossenschaftsverbände, Fachprüfungsverbände und andere Verbände, denen ländliche Genossenschaften angehören (Genossenschaftsverbände),
2. ländliche Genossenschaften einschließlich der Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft,
3. Zentralgeschäftsanstalten der ländlichen Genossenschaften, soweit sie einem regionalen Genossenschaftsverband angehören,
4. Unternehmen anderer Rechtsformen, soweit sie einem Genossenschaftsverband gemäß Ziff. 1 angehören und im landwirtschaftlichen bzw. ländlichen Bereich tätig sind,
5. Bundeszentralen der ländlichen Genossenschaften,
6. andere Unternehmen und Organisationen, z. B. Verbundunternehmen, Vermarktungseinrichtungen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verband wird vorbehaltlich Abs. 3 durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss der Geschäftsführung erworben.
- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde an das Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.
- (3) Mitglieder nach § 6 Ziff. 2 und 4 erwerben die Mitgliedschaft beim Verband durch Beitritt zum Genossenschaftsverband, der gemäss § 6 Ziff. 1 Mitglied ist.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können die Mitgliedschaft beim Verband schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren kündigen.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Pflichten gegenüber dem Verband in grober Form verletzen oder sonst den Interessen und Zielen des Verbandes gröblich zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Geschäftsführung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

- (2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde an das Präsidium zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Rechte und Pflichten ausscheidender Mitglieder

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- (2) Die Beitragspflicht der ausscheidenden Mitglieder endet am Schluss des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind insbesondere berechtigt:
 1. den Verband in allen in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
 2. sich der Einrichtung des Verbandes zu bedienen,
 3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 3 zu stellen,
 4. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Abs. 3 zu verlangen,
 5. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Anträge nach Abs. 2 Ziff. 3 und 4 müssen schriftlich an die Geschäftsführung gerichtet und mindestens von 20 stimmberechtigten Vertretern unterzeichnet werden. Anträge gemäß Abs. 2 Ziff. 3 müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder, die die Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 1 erworben haben, sind insbesondere verpflichtet:
 1. den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,

2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 3. die Geschäftsführung des Verbandes über alle wichtigen Vorhaben und Vorgänge in ihrem Arbeitsbereich zu unterrichten, soweit sie von gesamtorganisatorischem Interesse sind,
 4. vom Verband angeforderte Unterlagen, insbesondere Statistiken, einzureichen,
 5. die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Vertreter zu den General-/Vertreterversammlungen bzw. Verbandstagen der Mitglieder zu entsenden. Die Genossenschaftsverbände, die Zentralgeschäftsanstalten und die Bundeszentralen sind verpflichtet, dem Verband Zeit, Ort und Tagesordnung ihrer Jahresversammlung rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 13 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Höhe der Beiträge beschließt das Präsidium, soweit diese für die Finanzierung des ordentlichen Haushalts notwendig sind.
- (2) Bei der Veranlagung der Genossenschaftsverbände (§ 6 Ziff. 1) sind deren Mitglieder (§ 6 Ziff. 2, 3 und 4) entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu berücksichtigen. Die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Ziff. 5 und 6 werden bei diesen unmittelbar erhoben.

§ 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Geschäftsführung,
2. das Präsidium,
3. die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung).

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer (Generalsekretär). Es können weitere Personen in die Geschäftsführung bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Präsidium bestellt.
- (3) Die Amtsdauer des Geschäftsführers sowie der weiteren Mitglieder der Geschäftsführung beträgt, unbeschadet des Rechts des Präsidiums zur jederzeitigen Abberufung aus wichti-

gem Grund, 5 Jahre. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Amtsdauer endet jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

- (4) Der Präsidialausschuss regelt die Anstellungsbedingungen. Der Anstellungsvertrag wird namens des Verbandes vom Präsidenten unterzeichnet.

§ 16 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Verbandes; sie vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Ihr obliegt insbesondere:
1. die innere Organisation des Verbandes,
 2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Verbandes,
 3. die Aufstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses,
 4. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 5. die Verwaltung von genossenschaftlichen Fonds innerhalb der vom Präsidium festzulegenden Grenzen,
 6. die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und seines Präsidialausschusses, die Vorschläge zur Tagesordnung dieser Sitzungen sowie die Vollziehung der Beschlüsse dieser Gremien,
 7. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Vorschläge zur Tagesordnung in Abstimmung mit dem Präsidialausschuss sowie die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 8. die regelmäßige Berichterstattung über alle wesentlichen Vorhaben und Vorgänge an den Präsidialausschuss und das Präsidium sowie die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
 9. die Pflege der dauernden Verbindung zum DGRV, insbesondere dessen Unterrichtung über alle wichtigen Vorhaben und Vorgänge von gesamtorganisatorischer Bedeutung sowie die Kontaktpflege zu den anderen Bundesfachverbänden, die dem DGRV angehören.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht den einzelnen Mitgliedern des Verbandes, sondern nur der Mitgliederversammlung sowie dem Präsidium und dem Präsidialausschuss gegenüber verpflichtet, über Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu erteilen und Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen.

- (4) Näheres regelt die vom Präsidium für die Geschäftsführung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 17 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten des Verbandes, der vom Präsidium gewählt wird,
 - b) mindestens einem, maximal drei Vertretern eines jeden Genossenschaftsverbandes im Sinne von § 6 Ziff. 1,
 - c) bis zu 10 Vertretern der Unternehmensgruppen der verschiedenen Fachbereiche der genossenschaftlichen Warenwirtschaft im Sinne von Abs. 2 Buchst. a) bis e),
 - d) einem Vertreter der Agrargenossenschaften,
 - e) bis zu 6 Vertretern aus dem Bereich der Bundeszentralen sowie anderen Unternehmen und Organisationen (§ 6 Ziff. 6).

Unter den Mitgliedern nach Abs. 1 Buchst. b) bis d) sollen sich Repräsentanten des bäuerlichen Berufsstandes befinden.

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. b) werden von den Genossenschaftsverbänden benannt. Das Verfahren der Benennung wird vom Präsidium festgelegt.

Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. c) und d) werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der jeweiligen Fachausschüsse gewählt, und zwar:

- a) 3 auf Vorschlag des Fachausschusses Warenwirtschaft,
- b) 3 auf Vorschlag des Fachausschusses Milchwirtschaft,
- c) 2 auf Vorschlag des Fachausschusses Vieh- und Fleischwirtschaft,
- d) 1 auf Vorschlag des Fachausschusses Obst-, Gemüse- und Gartenbauwirtschaft,
- e) 1 auf Vorschlag des Fachausschusses Weinwirtschaft,
- f) 1 auf Vorschlag des Fachausschusses Agrargenossenschaften,

Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. e) wählt sich das Präsidium zu.

- (3) Das Präsidium kann
- a) den Vorsitzenden des Vorstandes des DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V.,

- b) den Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.,
- c) den Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes e.V. und
- d) bis zu 2 Repräsentanten des bäuerlichen Berufsstandes
hinzuwählen.

§ 18 Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums

Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt, unbeschadet des Rechts des zuständigen Organs zur jederzeitigen Abberufung, 5 Jahre. Die Amtsdauer endet jedoch vorzeitig beim Ausscheiden aus dem Amt, das für die Wahl in das Präsidium bestimmend war. Bei vorzeitigem Ausscheiden endet die Amtszeit des an seiner Stelle gewählten oder benannten Mitglieds mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Mitglieder. Die Neubestellung des Präsidiums soll grundsätzlich im letzten Jahr vor Ablauf der Amtsperiode erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Vorsitz im Präsidium

- (1) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident des Verbandes und im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, und zwar in der Reihenfolge des Dienstaltes, bei gleichem Dienstaltes nach dem Lebensalter.
- (2) Das Präsidium wird durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung des Präsidiums muss erfolgen, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung nebst Tagesordnung erlässt der Präsident bzw. ein Vizepräsident. Sie ist den Mitgliedern des Präsidiums mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu übermitteln.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern in Textform zuzuleiten.

§ 20 Beschlussfassung des Präsidiums

Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, durch die den Mitgliedern über die Beiträge zum ordentlichen Haushalt hinaus finanzielle Leistungen auferlegt werden, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die von gesamtorganisatorischer Bedeutung sind oder alle Fachbereiche betreffen. Zusätzlich übt es die Aufsicht über die Geschäftsführung aus.
- (2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 2. die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie deren Entlastung und Abberufung,
 3. die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes,
 4. die Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe von §§ 7 und 9,
 5. die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen,
 6. die Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Jahresabschlusses,
 7. den Erlass einer Wahlordnung (§ 24 Abs. 3),
 8. die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und die Einsetzung von weiteren Ausschüssen über die in § 28 genannten hinaus,
 9. die Benennungen zum Verbandsrat sowie den Vorschlag zur Wahl in den Verwaltungsrat des DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V. und in den Verbandsrat des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.,
 10. die Beschlussfassung über die Einberufung sowie die Bestimmung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 11. die Verwaltung genossenschaftlicher Fonds, sofern nicht nach § 16 Abs. 2 Ziff. 5 verfahren wird,
 12. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen genossenschaftlichen Einrichtungen sowie den Erlass einer Schiedsordnung.
- (3) Zur Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags wird vom Präsidium eine Finanz- und Rechnungskommission für die Dauer seiner Amtszeit eingesetzt, die über das Ergebnis ihrer Feststellungen dem Präsidium zu berichten hat.

§ 22 Präsidialausschuss

- (1) Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben eines Präsidialausschusses, der sich aus dem Präsidenten und bis zu 4 weiteren Mitgliedern des Präsidiums (Vizepräsidenten) aus dem Kreis der Genossenschaftsverbände, der anderen Mitglieder nach § 6 Ziff. 2 bis 6 sowie des bäuerlichen Berufsstandes zusammensetzt.
- (2) Das Präsidium kann einzelne Aufgaben auf den Präsidialausschuss übertragen.
- (3) Näheres regelt die vom Präsidium für den Präsidialausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 23 Auskunftspflicht

Das Präsidium ist nicht den einzelnen Mitgliedern des Verbandes, sondern nur der Mitgliederversammlung gegenüber verpflichtet, über Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu erteilen und Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 24 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine Vertreterversammlung.
- (2) Die in § 6 Ziff. 1, 3, 5 und 6 genannten Mitglieder entsenden je einen Vertreter.
- (3) Für die in § 6 Ziff. 2 und 4 genannten Mitglieder benennen die zuständigen regionalen Genossenschaftsverbände insgesamt 125 Vertreter. Dabei sollen die einzelnen Regionalbezirke und Sparten des genossenschaftlichen Warenbereichs entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung angemessen vertreten sein. Das Verfahren der Benennung wird in einer Wahlordnung geregelt, die vom Präsidium erlassen wird. Vertreter kann nur sein, wer dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, der Geschäftsführung oder einem sonstigen vertretungsberechtigten Organ eines Mitglieds angehört.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium bestimmt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung einen Vizepräsidenten. Sie ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben oder in dem Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Er ernennt einen Schriftführer.

- (7) Die Mitglieder, die nicht Vertreter sind, haben ein Teilnahme- und Rede-, aber kein Stimmrecht. Ein Antragsrecht haben sie insoweit, als der Antrag von mindestens 50 Mitgliedern unterzeichnet ist.

§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Wahlen zum Präsidium gemäss § 17 Abs. 2 Buchst. a) bis g),
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Verbandes.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt vorbehaltlich einer anderen Regelung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium sie beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der angehörnden Genossenschaftsverbände oder ein Zehntel der Mitglieder nach § 6 Ziff. 3, 5 und 6 sie beantragen.

§ 27 Raiffeisentag

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als Raiffeisentag im Rahmen einer öffentlichen Kundgebung veranstaltet werden.
- (2) Für die Einberufung und Festlegung der Tagesordnung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 28 Fachausschüsse

- (1) Zur Vertiefung der genossenschaftlichen Arbeit werden folgende Fachausschüsse eingesetzt:
 1. Fachausschuss Warenwirtschaft,
 2. Fachausschuss Milchwirtschaft,
 3. Fachausschuss Vieh- und Fleischwirtschaft,
 4. Fachausschuss Obst-, Gemüse- und Gartenbauwirtschaft,
 5. Fachausschuss Weinwirtschaft,
 6. Fachausschuss Agrargenossenschaften.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium gewählt. Die Amtsdauer der Fachausschussmitglieder beträgt 5 Jahre, sofern das Präsidium nicht vorzeitig eine Abberufung vornimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer eines Fachausschussmitgliedes endet vorzeitig, wenn es aus dem Amt ausscheidet, das für die Wahl in den Fachausschuss bestimmend war.
- (3) Die Fachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und seine Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (4) Die Fachausschüsse sind berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Sie sind ferner berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. Über die Sitzungen der Fachausschüsse und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen.

§ 29 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres dem Präsidium vorzulegen.
- (3) Der Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr ist spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres dem Präsidium zur Prüfung vorzulegen.

§ 30 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann von der Mitgliederversammlung nur in zwei ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlungen gefasst werden. Er ist nur gültig, wenn in jeder der beiden Versammlungen die Auflösung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die zweite Versammlung kann frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes im Falle der Auflösung beschließt das Präsidium.